

GROSSER RAT

GR.22.52

VORSTOSS

Interpellation Silvan Hilfiker, FDP, Oberlunkhofen, vom 22. März 2022 betreffend Auswirkungen des Mindestlohn-Gesetzes Kanton Basel-Stadt

Text und Begründung:

Am 13. Juni 2021 hat das Stimmvolk im Kanton Basel-Stadt der Einführung eines kantonalen Mindestlohns zugestimmt. Es handelte sich um einen Gegenvorschlag zu einer Initiative aus Gewerkschaftskreisen und der links-grünen Parteien. Dieses Mindestlohngesetz soll per 1. Juli 2022 in Kraft treten. Die dazugehörige Verordnung steht noch aus. Am 1. Februar 2022 wurde aufgrund einer Medienmitteilung des basel-städtischen Initiativkomitees bekannt, dass das Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt die Sozialpartner angehört hat und die Ausarbeitung der Umsetzungsbestimmungen im Gange ist. Das Initiativkomitee forderte öffentlich, dass der kantonale Mindestlohn für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gilt, die in Basel-Stadt arbeiten, unabhängig vom Sitz des Arbeitgebers. Gleichzeitig sollen all jene unter den Geltungsbereich fallen, deren Wohn- und Arbeitsort Basel-Stadt ist, selbst wenn sie bestimmte Aufträge in einem anderen Kanton erledigen müssen. Neben dem Vororts-Prinzip soll somit auch das Herkunfts-Prinzip in der Verordnung verankert werden. Es ist anzunehmen, dass auch der Kanton Aargau von diesem Mindestlohngesetz betroffen ist.

In den bisherigen "Mindestlohn-Kantonen" NE, GE, TI und JU wurde der räumliche Geltungsbereich bereits auf Gesetzesebene geklärt. Er gilt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die "üblicherweise" auf Kantonsgebiet arbeiten (Standort Unternehmen, Betriebsstätte, fixer Arbeitsort) und nicht für entsendete Arbeitnehmende aus dem Ausland oder Arbeitnehmende von ausserkantonalen Betrieben, die zur Auftragserfüllung im Kantonsgebiet arbeiten. Auf Bundesebene kommt nun Bewegung in diese Thematik. Der Nationalrat hat im März 2022 entschieden, dass kantonale Mindestlöhne auch für ausländische Unternehmen gelten, die Arbeitnehmende in die Schweiz entsenden. Der Ständerat ist allerdings Ende September 2021 nicht auf die Bundesratsvorlage eingetreten mit der Begründung, dass die Kantone selbst entscheiden sollen, ob ihre Mindestlöhne für alle im Kantonsgebiet arbeitenden Personen angewendet werden sollen oder nicht. Nach der Beratung durch den Nationalrat muss sich nun der Ständerat erneut damit befassen.

Basel-Stadt wäre schweizweit der erste Kanton, der den Mindestlohn unter Einschluss der Entsendeten von ausserkantonalen Betrieben umsetzen würde, weshalb der Fragestellung auch für den Kanton Aargau eine entsprechende Bedeutung zukommt.

Ich bitte den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die Gefahr, dass Basel-Stadt den Geltungsbereich seines Mindestlohngesetzes so definiert, dass künftig auch Unternehmen mit Sitz im Kanton Aargau bei Auftragserfüllung im Kanton Basel-Stadt vom Mindestlohn und den dazugehörigen Kontrollen betroffen sein könnten?
2. Wie viele Unternehmen bzw. Arbeitnehmende aus dem Kanton Aargau wären von dieser Regelung betroffen?

3. Wurde der Regierungsrat vom basel-städtischen Regierungsrat zum Verordnungsentwurf konsultiert?
4. Angesichts des Neuenburger Urteils zur Einführung eines kantonalen Mindestlohns aus sozialpolitischen Gründen: Wie beurteilt der Regierungsrat die Ausweitung des Geltungsbereichs in Bezug auf die Verfassungskonformität und die Einschränkung der Wirtschaftsfreiheit?
5. Wird sich der Regierungsrat gegen eine Ausweitung des Geltungsbereichs im Vergleich zum Neuenburger Urteil und zu den anderen Kantonen mit einem Mindestlohn zur Wehr setzen und wenn ja, in welchen Gremien und in welcher Form?